

## Württemberg-Hohenzollern als Land der französischen Besatzungszone

der US-Constabulary in Karlsruhe-Maxau und südlich von Mörsch. Im Bereich der Post trat das gespannte Verhältnis zwischen den beiden Besatzungsmächten allenthalben zutage. Vor allem ließen die Amerikaner nicht zu, daß die Oberpostdirektionen in Karlsruhe und Stuttgart Amtshilfe für Postbehörden in Baden und Württemberg-Hohenzollern leisteten. Da etwa die Oberpostdirektion Freiburg kein eigenes Postscheckamt besaß, machte sie den Vorschlag, für den Südtel der französischen Besatzungszone beim Postscheckamt Karlsruhe die Führung getrennter Konten einzuführen. Doch da dies von den Amerikanern abgelehnt wurde, blieb nur übrig am 1. August 1946 ein Postscheckamt in Freiburg und am 1. August 1947 sogar ein eigenes Postscheckamt in Reutlingen einzurichten. Die Zahl der Postscheckteilnehmer blieb bei den beiden kleinen Ämtern erwartungsgemäß gering, so daß vom zahlenmäßigen Bedarf her deren Betrieb nicht gerechtfertigt war. Ähnlich war es mit anderen Dienstleistungen der Post.

Anders als die Betriebsvereinigung der Südwestdeutschen Eisenbahnen in Speyer konnte das Deutsche Postzentralamt in Rastatt als Organ der französischen Militärregierung für Deutschland nicht ohne weiteres dem 1949 gebildeten Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen unterstellt werden. Deshalb löste der Hohe Kommissar der Französischen Republik für Deutschland mit Verfügung Nr. 150 vom 4. Februar 1950 das Postzentralamt Rastatt auf<sup>467</sup>.

Von den zahlreichen Bereichen staatlicher Tätigkeit sei hier noch die Rechtspflege nach 1945 gestreift. Nach wiederholter Feststellung von Gebhard Müller hat die französische Besatzungsmacht in ihrer Zone sehr rasch den Wiederaufbau des Justizwesens veranlaßt<sup>468</sup>. In dieser Hinsicht äußerten sich historische Arbeiten, soweit sich diese bislang auch mit dem Thema Justizpflege in der französischen Besatzungszone befaßt hatten, ungleich zurückhaltender<sup>469</sup>. In dieser Frage wird man vermutlich zu gesicherten Ergebnissen erst gelangen, wenn man das Justizwesen der Länder der französischen Zone im einzelnen untersucht.

Besondere Beachtung wird im Zusammenhang der hier angestellten Untersuchungen dabei die Frage verdienen, ob und inwieweit die französische Besatzungsmacht deutsche Versuche hinnahm, innerhalb der französischen Zone und sogar über diese hinaus zu einer gewissen Rechtseinheit zu gelangen. Soweit zu dieser Frage bisher Äußerungen von wissenschaftlicher Seite erfolgt sind, so gingen diese dahin, Frankreich auch hier eine abwehrende Haltung zu

467 Verfügung Nr. 150 des Hohen Kommissars der Französischen Republik für Deutschland betreffend die Aufhebung der Verfügung Nr. 193 des Administrateur Général vom 6. Januar 1947, in: Amtsblatt des Alliierten Hohen Kommissars für Deutschland No. 11/1950. Zur Quellenüberlieferung vgl.: Bundesarchiv (wie oben Anm. 452) S. 416: Bestand Z 16 (Deutsches Postzentralamt in der französischen Zone) des Bundesarchivs.

468 GEBHARD MÜLLER, Württemberg-Hohenzollern 1945–1952. Aus der Geschichte eines kleinen Landes. (Rede beim Treffen der Freunde des Max-Planck-Instituts für Metallforschung am 14. 3. 1975) S. 3: *Die Justizverwaltung hatte schon nach einem völligen Stillstand der Rechtspflege im Oktober 1945 ihren Aufbau abgeschlossen und alle Gerichte, Staatsanwaltschaften und Notariate wieder eröffnet, auch die erforderliche Zahl von Rechtsanwälten zugelassen.* Ebenso DERS., Vortrag von Dr. Gebhard Müller anlässlich der Verleihung der Verdienstmedaille des Landes Baden-Württemberg am 22. November 1975 im Neuen Schloß in Stuttgart. In: Verdienstmedaille des Landes Baden-Württemberg 1975. Ansprachen der Inhaber der Verdienstmedaille, hg. vom Staatsministerium Stuttgart 1976. S. 12f.

469 Vgl. WALTER VOGEL, Organisatorische Bemühungen um die Rechtseinheit in den westlichen Besatzungszonen Deutschlands 1945–1948. In: Aus der Arbeit des Bundesarchivs. Beiträge zum Archivwesen, zur Quellenkunde und Zeitgeschichte (Schriften des Bundesarchivs 25) 1977. S. 456–479, hier S. 468: *In der französischen Besatzungszone ging seit dem Herbst 1945 der Wiederaufbau der Justiz langsam vonstatten, da die Militärregierung an die politische Tragbarkeit der Beamten in der Justiz strengere Maßstäbe anlegte als in anderen Verwaltungszweigen und jede Tendenz zur Rechtseinheit mit Mißtrauen beobachtete.*